

Allgemeine Geschäftsbedingungen

© Akademie Schießen und Taktik 09/2026

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Akademie „Schießen und Taktik“ (im Folgenden „S&T“) und dem Kursteilnehmer (im Folgenden „KT“) gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1. Allgemeines zu den AGB

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie von S&T schriftlich (per Fax oder E-Mail) bestätigt wurden. Rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Teilnehmern von Ausbildungen, Lehrgängen oder sonstiger in Anspruch genommenen Leistungen von S&T ist bis auf weiteres ein Dienstleistungsvertrag i.S.v. §§ 611 ff. BGB.

2. Schriftliche Anmeldung

Kursanmeldungen gelten ausnahmslos für Personen ab 18 Jahren und ohne gesetzliche Vorstrafen.

Der KT erklärt mit der schriftlichen Anmeldung seine bindende Teilnahme an dem in der Anmeldung bezeichneten Kurs und erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Die Reservierung des Teilnehmerplatzes erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung in Form des Anmeldeformulars oder in anderer geeigneter Art und Weise und mit Eingang des Zahlungsbetrages. S&T behält sich vor, KT ohne Angabe eines Grundes abzusagen.

3. Absage / Verhinderung / Kostenrückerstattung

Bis zu einer Woche vor Kursbeginn hat der KT das Recht, den angemeldeten Kurstermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzusagen. In diesem Falle hat S&T Anspruch auf 50% der in der Anmeldung ausgewiesenen Kursteilnahmegebühr.

Sollte eine fristgerechte Absage nicht vorliegen, erhebt S&T Anspruch auf 100% der in der Anmeldung ausgewiesenen Teilnehmergebühr.

Erfolgt eine Absage aus gesundheitlichen Gründen und liegt ein entsprechendes ärztliches Attest vor, behält sich S&T vor, Anspruch auf 20% der in der Anmeldung ausgewiesenen Teilnehmergebühr zu erheben.

Generell erfolgen Kursabsagen in geeigneter Weise, vornehmlich schriftlich per Post und/oder E-Mail und werden von S&T bestätigt.

Genannte Entgeltverpflichtungen können entfallen, wenn der KT eine Ersatzperson benennen kann, die den Kurspreis in voller Höhe entrichtet.

Des Weiteren ist S&T berechtigt, Kurse abzusagen, wenn die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wurde und eine wirtschaftlich rentable Durchführung des Kurses nicht gewährleistet ist. Ist die Realisierung eines Kurses infolge höherer Gewalt, durch behördliche Maßnahmen, Verfügungen oder durch sonstige, von S&T nicht zu vertretende Umstände unmöglich oder nur eingeschränkt oder anderweitig möglich, kann der KT hieraus weder Schadenersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht herleiten. Sollte aus den genannten Umständen ein Kurs ausfallen, werden die gezahlten Kursbeiträge umgehend erstattet. Generell erfolgen Zahlungserstattungen zinsfrei innerhalb von zwei Wochen per Banküberweisung.

4. Pflichten von S&T / Kursdurchführung

Die Akademie S&T verpflichtet sich, Kurse nach bestem Wissen und Gewissen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt durchzuführen. Art und Weise der Kursrealisierung wird allein durch S&T nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

S&T ist berechtigt, die Anzahl der Ausbilder und die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte etc. zu bestimmen.

S&T unterliegt gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Diese Einhaltung der Schweigepflicht gilt jedoch nicht gegenüber Behörden.

5. Pflichten des Kursteilnehmers

Die Teilnehmerpflicht erstreckt sich auf alle von S&T geforderten, den Kurs betreffenden Dokumente, fristgerecht vor Lehrgangsbeginn einzureichen und ausnahmslos auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Lehrgang vollständig und wahrheitsgemäß Antwort zu geben.

Weiterhin verpflichtet sich KT zu einer konstruktiven und aktiven Kooperation mit den Ausbildern. Der KT ist bereit, den Anweisungen, insbesondere bei Schießkursen, genau Folge zu leisten. Bei Schießkursen informiert sich der KT vorab und selbständig über die allgemein geltenden Sicherheitsregularien im Schusswaffenumgang.

Des Weiteren macht sich der KT mit den auf jeder Schießstätte aushängenden Vorschriften vor Ort vertraut. Bei etwaigen Unbestimmtheiten wendet er sich unverzüglich an einen der anwesenden Schießausbilder. Der KT achtet selbst auf den für ihn angemessenen Gehörschutz. Speziell für die Schießkurse nutzt der KT geeignete Kleidung und Schuhwerk.

Mitnahme von eigenen Waffen zu einem Schießkurs erfolgt unter Einhaltung geltender waffenrechtlicher Vorschriften – dies impliziert das Mitführen der notwendigen waffenrechtlichen Dokumente. Jeder Schütze kann zur Unterstützung in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, den Auf und Abbau der Schießstände und Umstellen seiner Zielscheiben unter Anleitung herangezogen werden. S&T stellt das geeignete Scheibenmaterial sowie die Scheibenständer zur Verfügung.

Ton- oder Filmaufzeichnungen von Kursen bedarf der Genehmigung von S&T.

6. Sonstiges

Bei den jeweiligen Schießterminen werden von S&T Video, Bilder bzw. Fotos aufgenommen, die auf der eigenen Website ausgestellt werden. Sollte ein KT nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sein, so soll er dies vor Beginn der Schießtermine aufzeigen/mitteilen. Die in den Kurzwaffen-, Halbautomaten- und Kombi-Kursen anfallenden Patronenhülsen gehen in das Eigentum von S&T über.

7. Ausschluss von Teilnehmern

Unsere Kurse dürfen nicht von Personen besucht werden, die wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt wurden, oder die Mitglied in einer extremistischen Organisation sind, deren Ziele gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen oder mit ihr nicht vereinbar sind.

Bei der Teilnahme an Schießkursen gilt striktes Alkohol- sowie Drogenverbot.

Weiterhin besteht Schießverbot für KT, die Medikamente konsumieren, welche die Reaktionsfähigkeit bzw. Wahrnehmung beeinflussen. Gleiches gilt für Psychopharmazeutika.

S&T ist ferner berechtigt, KT während der laufenden Kurse auszuschließen, sofern diese die geforderten Sicherheitsvorschriften missachten, den Anweisungen der Ausbilder nicht Folge leisten oder den Kurs vorsätzlich stören. Sollte einer der aufgezählten Gründe vorliegen, so werden keine Zahlungen zurückerstattet.

8. Haftung

S&T übernimmt keine Haftung für Schäden, die allein durch einen KT verursacht werden. Der Kursteilnehmer stellt S&T von Schadensersatzansprüchen anderer Teilnehmer oder Dritter für vom Teilnehmer allein verursachte Schäden frei.

S&T haftet nur für von eigenen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. S&T schließt die Haftung für Kleidung vom Teilnehmer und vom Teilnehmer zum Lehrgang mitgebrachter persönlicher Gegenstände (Waffen, PCs, Kfz, technische Geräte etc.) oder Verletzungen (auch Knalltraumatas) am KT aus, soweit der Schaden oder die Verletzung nicht durch einen Angestellten oder Ausbilder von S&T schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht wurde. Jede weitergehende Haftung wird für S&T und seine Mitarbeiter sowie von S&T beauftragten Dritten ausgeschlossen.

9. Vergütung der Kosten / Zahlungsmodalitäten

Für alle Kurse werden die auf dem Anmeldeformular ausgewiesenen Beträge fällig. In diesem Zahlungsbetrag sind keine Verpflegungs- oder Reisekosten enthalten.

U.U. kommen bei Schießkursen noch zusätzliche Beträge für Leihwaffen und Munition hinzu. Nach der schriftlichen Anmeldung wird eine Anzahlung i.H.v. 50% des auf dem Anmeldeformular ausgewiesenen Betrages unmittelbar fällig. Die restlichen 50% müssen spätestens einen Tag vor Kursbeginn auf dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben sein. Eventuell werden bei Schießkursen weitere Kosten für Munition oder Leihwaffen sofort nach Kursende fällig.

10. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Teilnehmer stimmt der Speicherung seiner Anmeldedaten zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung zu.

11. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für seine Rechtswirksamkeit im Ganzen oder in Teilen ist der Hauptsitz der Akademie Schießen und Taktik.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

13. Grundgesetz

Der Teilnehmende erklärt, dass er das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achtet und nichts unternimmt, was ihr Schaden könnte bzw. gegen die freiheitliche und demokratische Grundordnung verstößt.

14. Gewaltverbrechen

Der Teilnehmende erklärt, dass er nicht wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt wurde, Mitglied in einer extremistischen Organisation ist, welche die Grundlegenden Menschenrechte nicht anerkennt.